

Betrauungsakt
Des Bodenseekreises
für den
Diakonischer Betreuungsverein Bodensee e.V.
(im folgenden „Betreuungsverein“ genannt)

Auf der Grundlage
des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen

(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

- Transparenzrichtlinie -

§ 1 Sicherstellungsauftrag

- (1) Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sind die Landkreise und Kommunen zur Schaffung der für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen berechtigt. Hierzu gehört auch die Förderung und Stärkung der betreuungsbedürftigen Menschen im Bodenseekreis.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Aufgabe stellt eine klassische Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) ist anerkannt, dass auch diese Leistung der Daseinsvorsorge eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilferechts darstellt.
- (3) Aufgrund der **Vereinbarung vom ...** ist sichergestellt, dass der Betreuungsverein bei der in Absatz 1 genannten Maßnahme auf die Erbringung von DAWI beschränkt ist.

Dienstleistungen, welche nicht unter DAWI fallen, sind im Jahresabschluss entsprechend auszuweisen.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Dauer der Betrauung (zu Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Bodenseekreis betraut den Diakonischen Betreuungsverein Bodensee e.V. mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

Aufgaben des Betreuungsvereins sind insbesondere die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben gemäß § 1908 f. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Dazu gehören:

- Gewährleistung einer ausreichenden Zahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Beaufsichtigung, Weiterbildung und angemessene Haftpflichtversicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer,
- Einführung in die Aufgaben, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer sowie Beratung und Unterstützung Bevollmächtigter,
- planmäßigen Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Eine weitere Aufgabe des Betreuungsvereins ist die Übernahme und Führung rechtlicher Betreuungen nach den § 1896 ff BGB durch hauptberufliche Mitarbeiter und ehrenamtliche Betreuer.

- (2) Die Betrauung gilt ab Beschluss dieses Betrauungsaktes bis zum 31.12.2024.
- (3) Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird der Landkreis Bodenseekreis möglichst frühzeitig befinden.
- (4) Der Bodenseekreis bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die durch die geschlossene Vereinbarung übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

Konkrete Leistungen sind von dem Betreuungsverein gegenüber dem Bodenseekreis nicht zu erbringen. Die vorstehende Aufzählung in Absatz 1 umschreibt lediglich allgemein die Aufgaben des Betreuungsvereins.

Die konkrete Ausgestaltung der operativen Tätigkeiten des Vereins und die Art und Weise der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bleibt allein dem Verein überlassen, der diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung des Vereinszwecks ausführt.

- (5) Sofern der Betreuungsverein noch Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen (§ 1 Abs. 3) erbringt, sind diese Dienstleistungen im Jahresabschluss und Wirtschaftsplan entsprechend auszuweisen.
- (6) Sollten Investitionen des Betreuungsvereins für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich sein, die so erheblich sind, dass sie nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, verlängert sich der Betrauungszeitraum hinsichtlich dieser Investition um die Abschreibungsdauer.

§ 3

Beschreibung, Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistung (zu Artikel 4 und 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 1 und zur Sicherung der Tätigkeit des Betreuungsvereins nach satzungsmäßig festgelegtem Zweck kann der Bodenseekreis dem Betreuungsverein eine Ausgleichsleistung zuwenden. Diese Ausgleichsleistungen dienen allein dem Zweck, den Verein in die Lage zu versetzen, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch auf eine Ausgleichsleistung des Bodenseekreises.
- (3) Die maximale Höhe der Leistung ergibt sich aus dem genehmigten Wirtschaftsplan des Betreuungsvereins des jeweiligen Jahres in Verbindung mit § 3 Abs. 3 sowie der entsprechenden Festsetzung im Haushaltsplan des Bodenseekreises. Auf dieser Grundlage entscheidet der Bodenseekreis auf Antrag des Betreuungsvereins über die Erbringung und Höhe der Ausgleichsleistung nach § 3 Abs. 3.
- (4) Führen unvorhersehbare Ereignisse dazu, dass zur Erfüllung der Gemeinwohlaufgabe im Wirtschaftsplan nicht veranschlagte Ausgaben erforderlich sind, kann die Ausgleichsleistung so geändert werden, dass auch diese Mehrausgaben ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist vom Verein rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.
- (5) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf nach Art. 5 des Freistellungsbeschlusses unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtlich in Verbindung mit der Erbringung von Dienstleistungen angefallenen Kosten des Vereins.
- (6) Soweit Kosten auf Tätigkeiten nach § 2 Abs. 5 entfallen, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, werden diese nicht ausgeglichen. Eventuelle Fehlbeträge, die aus Dienstleistungen resultieren, die keine Dienstleistungen

von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Abs. 1 sind, werden nicht ausgeglichen.

- (7) Soweit der Verein sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 5 ausübt, muss der Verein in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen.
- (8) Alle von dem Verein erzielten Einnahmen, auch die aus wirtschaftlichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 5 und sonstigen nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten, sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen. Rücklagen dürfen aus den Zuschüssen des Bodenseekreises nur nach Rücksprache gebildet werden.
- (9) Der Betreuungsverein trägt dafür Sorge, dass die Grundsätze der Transparenzrichtlinie beachtet werden.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung (zu Artikel 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt der Betreuungsverein jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss.
- (2) Der Bodenseekreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.
- (3) Der Betreuungsverein legt dem Bodenseekreis jeweils spätestens zum 30. April eines jeden Jahres einen Jahresbericht und Mittelverwendungsnachweis des vorangegangenen Kalenderjahres vor.
- (4) Der Bodenseekreis fordert den Betreuungsverein bei überhöhten Ausgleichsleistungen zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-)Betrages auf. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die folgenden Ausgleichsleistungen angerechnet werden.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (zu Artikel 7, 8 und 9 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die erteilten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses bzw. der Mitteilung der Kommission vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.
- (2) Die Informations- und Veröffentlichungspflichten nach Artikel 7 und 9 des Freistellungsbeschlusses werden vom Bodenseekreis beachtet.

§ 6

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Dieser Betrauungsakt wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 5. Oktober 2022 beschlossen.

Der Betrauungsakt ist Bestandteil der Vereinbarung zwischen dem Bodenseekreis und dem
Betreuungsverein.

Friedrichshafen, den _____

Lothar Wölfle
Landrat